

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Stadtrates
20.05.2020

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	17.04.2020
Aktenzeichen:	11140_12	Vorlage Nr.	1-2911/20/12-125

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Niederschrift der letzten Sitzung**Sachverhalt:**

Die Niederschrift der letzten Stadtratssitzung vom 11.03.2020 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen.

Nach Hinweis von Frau Evi Linnerth (SPD-Stadtratsfraktion) wurde festgestellt, dass in der Anwesenheitsliste ein Fehler unterlaufen ist. Stadtratsmitglied Judith Kästner-Hontheim war bei der o.g. Sitzung anwesend. Herr Hans-Hermann Grewe hat an der Sitzung entschuldigt gefehlt.

- () Es werden keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht.
- () Es werden folgende weiter Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht:
 - ...

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	11.03.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-2764/19/12-087/1

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Nachwahl zu den Ausschüssen

Sachverhalt:

Auf Antrag der CDU-Fraktion, in der Sitzung des Stadtrates vom 11.03.2020, wurde die Nachwahl zu den Ausschüssen für die Nachfolge von Frau Laura Dahm in die nächste Sitzung des Stadtrates verschoben.

Frau Laura Dahm hat ihr Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung zum 01.03.2020 niedergelegt. Sie war Mitglied im Bauausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss, Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur sowie im Haupt- und Finanzausschuss.

Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl stet der CDU-Fraktion zu.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen.

Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion sollen die vakanten Stellen wie folgt besetzt:

Bauausschuss	
--------------	--

Stellvertretendes Mitglied:

Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss	
Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur	
Haupt- und Finanzausschuss	

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	18.03.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0059/20/12-122

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Antrag der Stadtratsfraktion CDU - Resolution zur ärztlichen Versorgung

Sachverhalt:

Antrag der Stadtratsfraktion CDU

Resolution zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung am Mittelzentrum Gerolstein

Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung, auch der im ländlichen Raum, ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß Landesentwicklungsplanung. Wenn nicht der Eindruck entstehen soll, dass die Menschen im ländlichen Raum Bürger 2. oder 3. Klasse sind, fordern wir die Landesregierung auf, das St. Elisabeth-Krankenhaus Gerolstein mit allen Funktionen eines Krankenhauses der Grund- und Regelversorgung zu erhalten. Wir fordern von der Landesregierung bzw. dem Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz:

- 1. Erhalt des Krankenhauses Gerolstein als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung**
- 2. Erhalt des Krankenhauses Gerolstein als Zentrum der Notfallversorgung**
- 3. Vollumfänglicher Erhalt der Bereitschaftsdienstzentrale der kassenärztlichen Vereinigung (KV RLP) am Krankenhaus Gerolstein bzw. Rücknahme der geplanten Kürzungen**
- 4. Stärkung der Rettungswache Gerolstein und Erhalt des Notarztstandortes am Krankenhaus Gerolstein**
- 5. Finanzielle und ideelle Förderung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Mittelzentrum Gerolstein zur kurz- bis mittelfristigen Sicherung der ambulanten hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung**

Neben der Versorgung des Mittelzentrums Gerolstein ist von allen Maßnahmen, die am Krankenhausstandort Gerolstein „angedacht“ oder „geplant“ sind, auch der gesamte zugeordnete Mittelbereich mit dem Grundzentrum Hillesheim und Jünkerath / Stadtkyll betroffen.

In alle Überlegungen zum Krankenhausstandort ist auch einzubeziehen, dass Gerolstein die einzige Stadt im Vulkaneifelkreis und ebenso im Eifelkreis Bitburg-Prüm ist, die über einen direkten Bahnanschluss (Eifelstrecke Köln-Trier) verfügt. Dies sollte bei Planungen und Überlegungen eine nicht unerhebliche Rolle spielen, vor allem wenn in Bezug auf die klimatischen Verhältnisse der motorisierte Individualverkehr (MIV) reduziert und der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) gestärkt werden soll. Dass die Stadt Gerolstein auch in diesem Bereich sehr große Anstrengungen unternimmt, sollte auch dem Land nicht verborgen geblieben sein.

Begründung:

Die sehr kurzfristige nicht stichhaltig begründete Absage des für den 27.02.2020 terminierten Gesprächs mit dem Träger des St. Elisabeth-Krankenhauses Gerolstein, der Marienhaus GmbH Waldbreitbach, dem Stadtvorstand Gerolstein, den Fraktionssprechern der im Stadtrat vertretenen Parteien und weiteren kommunalen Entscheidungsträgern erfordert nach unserer Auffassung schnellstes und zügigstes Handeln.

Bestärkt werden wir in unserer Auffassung dadurch, dass zum einen die Schließung der Geburtsstation am Krankenhaus Daun so kurzfristig und knapp erfolgte, dass kaum genügend Zeit für ernsthafte Verhandlungen

gen bestand. Diese für den gesamten Vulkaneifelkreis sehr negative Maßnahme sollte uns allen Mahnung sein!

Hinzu kommt, dass durch die Marienhaus-GmbH derzeit weitere Krankenhäuser geschlossen werden bzw. von einer Schließung akut bedroht sind, u. a. die Mittelrhein-Kliniken St. Goar und Wesel, St. Josef-Krankenhaus Adenau (Chirurgische Station) und wie am 07.03.2020 aus Rundfunk und Presse zu erfahren war, auch Kliniken im Saarland (Lebach). Wir müssen uns als Stadtrat gemeinsam dagegen wehren, „Opfer“ eines rigorosen Sanierungskonzeptes zu werden.

Das, was derzeit am Krankenhaus Gerolstein geschieht über „Umstrukturierung“ und Personalabbau und -umschichtung erinnert sehr an die erzwungene Schließung des St. Josef-Krankenhauses Neuerburg. Zuerst wurde ein Krankenhaus durch drastische Einschnitte „unattraktiv“ gemacht, um dann auf Grund fehlender Fallpauschalen die dadurch entstandene negative wirtschaftliche Situation als Grund zu nehmen, das Krankenhaus endgültig zu schließen.

Das Krankenhaus Gerolstein soll, so erweckt es den Eindruck, auf gleiche Art wegsaniert werden, damit das momentan finanziell weniger gut gestellte Verbundkrankenhaus in Bitburg lukrativer bzw. gewinnträchtiger wird. Es fällt zudem auf, dass momentan alle Krankenhäuser in den umliegenden Mittelzentren (Bitburg, Prüm, Daun) von der Landesregierung Unterstützung und Fördermittel erhalten, nur das Krankenhaus in Gerolstein nicht.

Gemäß der Internet-Seite des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz in Mainz (MSAGD) umfasst der Geschäftsbereich des Ministeriums u. a. das Krankenhausrecht, die Krankenhausplanung und die Krankenhausfinanzierung. Damit ist eindeutig geregelt, dass das Land Rheinland-Pfalz hier in der Pflicht ist, und nicht nachgeordnete Behörden (wie z. B. die kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP), in deren erweitertem Landesausschuss auch wiederum das MSAGD vertreten und Dienstaufsichtsbehörde ist).

Der neue Landeskrankenhausplan gilt ab 2019 und hat einen Planungshorizont bis 2025. Er bezieht sich, so das Ministerium auf seiner Internetseite, auf 77 Plankrankenhäuser, verteilt auf 97 Standorte.

Auf der Internetseite des MSAGD steht wortwörtlich: „Dabei bleibt die Krankenhausplanung aktuell am Bedarf der Menschen orientiert. Ziel der neuen Landeskrankenhausplanung ist es, die flächendeckende Versorgung sowohl in der Stadt als auch in ländlichen Gebieten weiterhin sicherzustellen, die Qualität der Versorgung konsequent zu fördern, die Notfallversorgung im Krankenhaus sicherzustellen und die Altersmedizin vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterzuentwickeln.“

Im Vorfeld der Aufstellung des Landeskrankenhausplans wurde ein wissenschaftliches Gutachten vergeben (IGES Institut Berlin). Dieses ist eine Säule der Krankenhausplanung und liefert zentrale Anhaltspunkte für die Planung. Eine weitere wichtige Säule sind gemäß MSAGD die Gespräche mit den Krankenhäusern und Krankenhausträgern. Die Ergebnisse aus Gutachten und Anhörung sind in den Krankenhausplan eingeflossen.

Wann haben die Anhörungen mit dem Träger des St. Elisabeth Krankenhauses Gerolstein stattgefunden und was haben diese Anhörungen im Hinblick auf die Standortsicherheit und den dauerhaften Bestand des Krankenhauses in Gerolstein gebracht?

Anlage(n):

2020-03-11 Resolution Ärztliche Versorgung - Stadtrat 11.03.2020

2020-04-23 Anschreiben Resolution Ärztliche Versorgung - Antrag TO

CDU Stadtratsfraktion

Herrn Stadtbürgermeister
Uwe Schneider
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Gerolstein, den 11. März 2020

Sitzung des Stadtrates vom 11-03-2020

Antrag zur Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Schneider,

für die CDU-Stadtratsfraktion beantrage ich die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Resolution zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung am Mittelzentrum Gerolstein

Situation der Gesundheitsversorgung im Mittelzentrum Gerolstein

Wir befinden uns in einer Zeit großer Herausforderungen, in der die medizinische Versorgung auf dem Land auf Grund wirtschaftlicher Zwänge und Fachkräftemangel rapide immer schlechter und schlechter wird. In den nächsten wenigen Jahren droht uns gerade in der Region Gerolstein in der ambulanten Versorgung ein massiver Einbruch, da dann einige Hausärzte auf Grund Erreichens der Altersgrenze aus dem System ausscheiden und

Stand heute diese Praxen höchstwahrscheinlich nicht nachbesetzt werden können.

Auch auf unser Gerolsteiner Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung wird ein massiver, wirtschaftlicher Druck und Sparzwang ausgeübt. Wir als Gerolsteiner sind auf den langfristigen Erhalt dieses Krankenhauses unbedingt angewiesen, um unseren Bürgerinnen und Bürgern auch in Zukunft eine schnelle, qualitativ hochwertige und vor allem wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Es ist in der heutigen Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr, den Bürgerinnen und Bürgern eine so wohnortnahe Versorgung vor Ort vorhalten zu können. Aus diesem Grund ist hier auch eine Unterstützung der Kommunalpolitik und vor allem auch eine wertschätzende Einstellung der Bürgerinnen und Bürger erforderlich.

Ebenso gilt es, insbesondere auf Grund steigender Anforderungen die Rettungswache Gerolstein zu stärken und den Notarztstandort ebendort zu erhalten. Insbesondere in Zeiten von Überlastung und Überbelegung der kleineren Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung in unserer Heimatregion werden die zu fahrenden Strecken für den Rettungsdienst immer weiter und die notärztliche Betreuung von akut lebensbedrohten Patientinnen und Patienten immer wichtiger. Hier ist insbesondere durch gute Arbeitsbedingungen und ebenso faire Bezahlung dafür Sorge zu tragen, dass kein Personalmangel entsteht sowie der schon bestehende Personalmangel hinsichtlich der Notarzt-Besetzung in möglichst kurzer Zeit zumindest verkleinert wird.

Wir, die CDU-Fraktion im Gerolsteiner Stadtrat, setzen uns mit unserem Kompetenzteam verstärkt für den Erhalt und Ausbau der medizinischen Versorgung in unserer Heimatregion ein und erhoffen uns hier die Unterstützung aller Stadtratsfraktionen sowie aller hiesigen, kommunalen Entscheidungsträger (Verbandsgemeinde und Vulkaneifelkreis). Ebenso muss von Seiten der Landesregierung im Rahmen der Daseinsvorsorge eine deutliche Unterstützung erfolgen um die drohende, medizinische Unterversorgung in und um Gerolstein noch abwenden beziehungsweise wenigstens eindämmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Gotthard Lenzen

CDU-Stadtratsfraktionsvorsitzender

Die CDU-Stadtratsfraktion beantragt, folgende Resolution durch den Stadtrat zu beschließen:

Resolution

Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung, auch der im ländlichen Raum, ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß Landesentwicklungsplanung. Wenn nicht der Eindruck entstehen soll, dass die Menschen im ländlichen Raum Bürger 2. oder 3. Klasse sind, fordern wir die Landesregierung auf, das St. Elisabeth-Krankenhaus Gerolstein mit allen Funktionen eines Krankenhauses der Grund- und Regelversorgung zu erhalten. Wir fordern von der Landesregierung bzw. dem Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz:

- 1. Erhalt des Krankenhauses Gerolstein als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung**
- 2. Erhalt des Krankenhauses Gerolstein als Zentrum der Notfallversorgung**
- 3. Vollumfänglicher Erhalt der Bereitschaftsdienstzentrale der kassenärztlichen Vereinigung (KV RLP) am Krankenhaus Gerolstein bzw. Rücknahme der geplanten Kürzungen**
- 4. Stärkung der Rettungswache Gerolstein und Erhalt des Notarztstandortes am Krankenhaus Gerolstein**
- 5. Finanzielle und ideelle Förderung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Mittelzentrum Gerolstein zur kurz- bis mittelfristigen Sicherung der ambulanten hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung**

Neben der Versorgung des Mittelzentrums Gerolstein ist von allen Maßnahmen, die am Krankenhausstandort Gerolstein „angedacht“ oder „geplant“ sind, auch der gesamte zugeordnete Mittelbereich mit dem Grundzentrum Hillesheim und Jünkerath / Stadtkyll betroffen.

In alle Überlegungen zum Krankenhausstandort ist auch einzubeziehen, dass Gerolstein die einzige Stadt im Vulkaneifelkreis und ebenso im Eifelkreis Bitburg-Prüm ist, die über einen direkten Bahnanschluss (Eifelstrecke Köln-Trier) verfügt. Dies sollte bei Planungen und Überlegungen eine nicht unerhebliche Rolle spielen, vor allem wenn in Bezug auf die klimatischen Verhältnisse der motorisierte Individualverkehr (MIV) reduziert und der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) gestärkt werden soll. Dass die Stadt Gerolstein auch in diesem Bereich sehr große Anstrengungen unternimmt, sollte auch dem Land nicht verborgen geblieben sein.

Begründung:

Die sehr kurzfristige nicht stichhaltig begründete Absage des für den 27.02.2020 terminierten Gesprächs mit dem Träger des St. Elisabeth-Krankenhauses Gerolstein, der Marienhaus GmbH Waldbreitbach, dem Stadtvorstand Gerolstein, den Fraktionssprechern der im Stadtrat vertretenen Parteien und weiteren kommunalen Entscheidungsträgern erfordert nach unserer Auffassung schnellstes und zügigstes Handeln.

Bestärkt werden wir in unserer Auffassung dadurch, dass zum einen die Schließung der Geburtsstation am Krankenhaus Daun so kurzfristig und knapp erfolgte, dass kaum genügend Zeit für ernsthafte Verhandlungen bestand. Diese für den gesamten Vulkaneifelkreis sehr negative Maßnahme sollte uns allen Mahnung sein!

Hinzu kommt, dass durch die Marienhaus-GmbH derzeit weitere Krankenhäuser geschlossen werden bzw. von einer Schließung akut bedroht sind, u. a. die Mittelrhein-Kliniken St. Goar und Wesel, St. Josef-Krankenhaus Adenau (Chirurgische Station) und wie am 07.03.2020 aus Rundfunk und Presse zu erfahren war, auch Kliniken im Saarland (Lebach). Wir müssen uns als Stadtrat gemeinsam dagegen wehren, „Opfer“ eines rigorosen Sanierungskonzeptes zu werden.

Das, was derzeit am Krankenhaus Gerolstein geschieht über „Umstrukturierung“ und Personalabbau und -umschichtung erinnert sehr an die erzwungene Schließung des St. Josef-Krankenhauses Neuerburg. Zuerst wurde ein Krankenhaus durch drastische Einschnitte „unattraktiv“ gemacht, um dann auf Grund fehlender Fallpauschalen die dadurch entstandene negative wirtschaftliche Situation als Grund zu nehmen, das Krankenhaus endgültig zu schließen.

Das Krankenhaus Gerolstein soll, so erweckt es den Eindruck, auf gleiche Art wegsaniert werden, damit das momentan finanziell weniger gut gestellte Verbundkrankenhaus in Bitburg lukrativer bzw. gewinnträchtiger wird. Es fällt zudem auf, dass momentan alle Krankenhäuser in den umliegenden Mittelzentren (Bitburg, Prüm, Daun) von der Landesregierung Unterstützung und Fördermittel erhalten, nur das Krankenhaus in Gerolstein nicht.

Gemäß der Internet-Seite des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz in Mainz (MSAGD) umfasst der Geschäftsbereich des Ministeriums u. a. das Krankenhausrecht, die Krankenhausplanung und die Krankenhausfinanzierung. Damit ist eindeutig geregelt, dass das Land Rheinland-Pfalz hier in der Pflicht ist,

und nicht nachgeordnete Behörden (wie z. B. die kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP), in deren erweitertem Landesausschuss auch wiederum das MSAGD vertreten und Dienstaufsichtsbehörde ist).

Der neue Landeskrankenhausplan gilt ab 2019 und hat einen Planungshorizont bis 2025. Er bezieht sich, so das Ministerium auf seiner Internetseite, auf 77 Plankrankenhäuser, verteilt auf 97 Standorte.

Auf der Internetseite des MSAGD steht wortwörtlich: „Dabei bleibt die Krankenhausplanung aktuell am Bedarf der Menschen orientiert. Ziel der neuen Landeskrankenhausplanung ist es, die flächendeckende Versorgung sowohl in der Stadt als auch in ländlichen Gebieten weiterhin sicherzustellen, die Qualität der Versorgung konsequent zu fördern, die Notfallversorgung im Krankenhaus sicherzustellen und die Altersmedizin vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterzuentwickeln.“

Im Vorfeld der Aufstellung des Landeskrankenhausplans wurde ein wissenschaftliches Gutachten vergeben (IGES Institut Berlin). Dieses ist eine Säule der Krankenhausplanung und liefert zentrale Anhaltspunkte für die Planung. Eine weitere wichtige Säule sind gemäß MSAGD die Gespräche mit den Krankenhäusern und Krankenhausträgern. Die Ergebnisse aus Gutachten und Anhörung sind in den Krankenhausplan eingeflossen.

Wann haben die Anhörungen mit dem Träger des St. Elisabeth Krankenhauses Gerolstein stattgefunden und was haben diese Anhörungen im Hinblick auf die Standortsicherheit und den dauerhaften Bestand des Krankenhauses in Gerolstein gebracht?

CDU Stadtratsfraktion
Gerolstein

Gerolstein, den 23.04.2020

Herrn Stadtbürgermeister
Uwe Schneider
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Antrag der CDU Stadtratsfraktion vom 11.03.2020 auf Aufnahme des in der öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.03.2020 abgelehnten Eilantrages auf die Tagesordnung für die nächste Stadtratssitzung (Öffentliche Sitzung)

Tagesordnungspunkt:

Resolution zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung am Mittelzentrum Gerolstein

Sehr geehrter Herr Schneider,

dem Eilantrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2020/11.03.2020 wurde die erforderliche 2/3-Mehrheit zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung vom 11.03.2020 versagt. In der Sitzungsniederschrift ist dazu ausgeführt:

„Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion

„Resolution zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Mittelzentrum Gerolstein“. Die Dringlichkeit der Angelegenheit wird von Fraktionssprecher Gotthard Lenzen mündlich begründet. Die SPD-Fraktion sieht keine Dringlichkeit im Sinne der Gemeindeordnung, unabhängig von dieser rechtlichen Würdigung wird eine Besorgnis in der Angelegenheit gesehen. Die SPD-Fraktion habe bisher keine Gelegenheit sich fraktionsintern mit den verschiedenen Fassungen der Resolutionsentwürfe zu befassen.

Abstimmung: zum Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 7 Enthaltung 1

Keine 2/3 Mehrheit, Antrag auf Aufnahme auf die Tagesordnung damit abgelehnt“

Auch wenn zwischenzeitlich der Verbandsgemeinderat Gerolstein, auf Antrag der CDU-Fraktion im VG-Rat, mit einer Resolution nachgezogen ist (Vorlage und Beschluss vom 12.03.2020) und der Stadtrat Hillesheim sich unserer Resolution angeschlossen hat, legen wir als CDU-Fraktion des Stadtrates Gerolstein Wert darauf, Urheber dieser Resolution zu sein. Damit sollte verdeutlicht werden, dass der Stadtrat Gerolstein für die Einrichtungen an seinem Standort und im Mittelzentrum eintritt. Es ist bis heute für die Stadt Gerolstein beschämend, dass dies verhindert wurde.

Aus diesem Grunde hält die CDU-Fraktion des Stadtrates ihren Antrag vom 09.03.2020/11.03.2020 aufrecht. Dieser Antrag umfasst 5 Seiten (2 Seiten Anschreiben, 1 Seite Resolution und 2 Seiten Begründung). Da sowohl im Anschreiben als auch in der Begründung wichtige Punkte enthalten sind, erwarten wir, dass dieser Antrag voll umfänglich als Beschlussvorlage für den Stadtrat und nachfolgend auch in die Sitzungsniederschrift des Stadtrates aufgenommen wird und zwar unabhängig vom Beratungsergebnis und der Beschlussfassung.

Auf das Anschreiben von Tim Steen (Fraktionssprecher Grüne) und Evi Linnerth (SPD) gehen wir in der Sitzung ein.

Mit freundlichen Grüßen

Gotthard Lenzen, Fraktionssprecher

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	11.03.2020
Aktenzeichen:	55200-120-00	Vorlage Nr.	2-2281/20/12-115

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Stadt im Fluss 2. BA - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Bauausschuss des Stadtrates hat zuletzt in seiner Sitzung vom 19.02.2020 über dieses Thema beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Bauausschuss der Stadt empfiehlt dem Stadtrat den Stadtbürgermeister zu bevollmächtigen den Auftrag zur Durchführung der Baumaßnahme an die Bauunternehmung Bruno Klein aus Jünkerath zum Angebotspreis von 841.484,93 € zu vergeben. Die Auftragserteilung erfolgt vorbehaltlich der Einzelkreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Bedingt durch die Corona-Krise fand bislang keine Stadtratssitzung statt, so dass der Stadtbürgermeister in einer Telefonkonferenz mit seinen Beigeordneten sowie der Fraktionsvorsitzenden die Legitimation zur Auftragsvergabe erhalten hat. Diese erfolgte mit Schreiben vom 30.03.2020.

Am Dienstag, 12.05.2020 findet die erste Baubesprechung statt; in der Sitzung wird hierüber berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Tagesordnungspunkt ist für den Stadtrat informativ; sofern ein Beschluss erforderlich sein sollte wird dieser in der Sitzung formuliert.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	13.03.2020
Aktenzeichen:	51122-120-21	Vorlage Nr.	2-2288/20/12-119

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Bauleitplanung der Stadt Gerolstein
Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn"
Entwurfs- und Offenlagebeschluss nach § 4a BauGB

Sachverhalt:

Die Thematik wurde zuletzt in der Sitzung des Bauausschusses am 19.02.2020 erörtert, wo auch eine chronologische Abfolge vorgestellt wurde. In gleicher Sitzung hat Herr Dipl.-Ing. Volker Ganz vom Büro FIRU GfI die Erstellung des Immissionsschutzgutachtens zum Schießstand erläutert.

Der Bauausschuss des Stadtrates hatte bereits in der Sitzung am 11.09.2019 dem Stadtrat empfohlen, auf Grundlage der Stellungnahmen aus der letzten Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange die Planurkunde vom Mischgebiet wieder auf die Vorentwurfsfassung (WA) zurückzuführen.

Der Stadtrat hatte zuletzt in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Planung von einem allgemeinen Wohngebiet (WA) unter Erweiterung des Plangebietes in ein Mischgebiet umgewandelt – siehe nachstehenden Planauszug.



Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 28.12.2018 – 31.01.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Rathaus Gerolstein, Zimmer 211 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ am 21.12.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich am Verfahren beteiligt.

Die Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungsvorschläge sind als Anlage im Sitzungsdienstprogramm abrufbar. Die Stellungnahmen können weiterhin einzeln bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gemäß Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 11.09.2019 wird das Plangebiet wieder in ein allgemeines Wohngebiet zurückgeführt, wie nachstehend dargelegt:

Teil B) Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Gerolstein; Teilgebiet „Gerolstein Nord IV - Sandborn“

- I. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1062)**

A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1 Allgemeines Wohngebiet – WA

(§ 4 BauNVO)

1.1 Zulässige Nutzungen:

1. Wohngebäude,

1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

2. Die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3 Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

4. Anlagen für Verwaltungen,
5. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstellen.

1.4 Gemäß § 12 Abs. 3 a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1 Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche

(§§ 17 und 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

2 Vollgeschoss / Geschoßflächenzahl / Geschoßfläche

(§ 20 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

3 Höhe baulicher Anlagen

Die zulässigen Gebäudehöhen sind als Oberkante (OK) bezogen auf den höchsten Punkt des Gebäudes festgesetzt. Für alle Gebäude beträgt die maximale Oberkante 7,50m.

Oberer Messpunkt für die maximale Oberkante ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches. Nicht mit zurechnen sind technische Aufbauten wie z.B. Schornsteine, Antennen, Aufzugschächte, Treppenaufgänge für Dachterrassen etc.

Unterer Messpunkt ist die Höhe der erschließenden Straße im Endausbau vor dem Haus in Mitte der straßenseitigen Fassade. Bei Eckgrundstücken ist der aus dem Höhenverlauf der beiden angrenzenden Straßen errechnete Mittelwert maßgeblicher unterer Bezugspunkt.

C) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

D) HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHN EINHEITEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude beträgt maximal 2 Wohneinheiten.

E) ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnrand, Entwässerungsmulden, Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Unter Umständen ist es erforderlich Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen zu errichten, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.

F) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 - Mindestdurchgrünung auf privaten Flächen

Die privaten Freiflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen. Je angefangener 200 m² versiegelter/überbauter Fläche ist mind. ein Laubbaum zu pflanzen.

Maßnahme 2 - Pflanzung von Hecken und Einbindung in die Landschaft

Auf den westlich und nördlich der Planstraße befindlichen privaten Grundstücken ist an der westlichen bzw. nördlichen Grundstücksgrenze eine lockere randliche Eingrünung anzupflanzen. Hierbei sind pro Baugrundstück mindestens 1 Baum II. Ordnung und jeweils zusätzlich 5 Sträucher zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind in einer ein- bis zweireihigen Linie anzupflanzen.

Maßnahme 3 – Rodung von Gehölzen und Bäumen

Rodungsarbeiten sollen außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar stattfinden, um so den Verbotstatbestand der Tötung und Gelegezerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

G) BEDINGTE FESTSETZUNGEN ZUR ERSCHLIEßUNGSREIHENFOLGE

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die Verkehrsanlage „B“ (gemäß Planzeichnung von VEP und Vorhabenbezogener Bebauungsplan) erst dann in Betrieb zu nehmen

ist, wenn die Erschließung im Plangebiet (Straße, Kanal) fertiggestellt ist. Bis zum Eintreten des Umstandes gemäß Satz 1 ist in der Fläche „A“ eine Baustraße mit Anschluss an den Wirtschaftsweg „C“ vorzuhalten und hierüber die äußere verkehrliche Erschließung des Baugebietes nur von und zur Kreisstraße 33 herzustellen. Die Folgenutzung für Fläche „A“ nach Eintritt des Umstandes gemäß Ziffer 1 ist öffentliche Grünfläche. Der Wirtschaftsweg „C“ ist vor Beginn der Erschließung im Baugebiet an der markierten Stelle in der Planurkunde baulich gegen Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen zu sperren.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

H) DACHGESTALTUNG

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 10°. Ausgenommen von den Festsetzungen sind die Dächer von Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO, Gauben und Zwerchhäusern sowie Anbauten.

I) STELLPLÄTZE UND GARAGEN (ANZAHL UND BESCHAFFENHEIT)

Pro Wohneinheit sind mindestens 3,0 Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.

Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Für die Änderung der Planurkunde ist eine erneute Offenlage der Unterlagen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken aus der zweiten Offenlage zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge werden vollumfänglich übernommen. Der Bebauungsplan wird wieder – gemäß Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses – in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Planung erneut öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Anlage(n):

2019-03-20_STBA_TOP_3-oeff_Beschlussvorlage_2019-0080_Anlage_1

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan der Stadt Gerolstein für das Teilgebiet „Gerolstein Nord IV“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde vom 28.12.2018 bis zum 31.01.2019 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 2 Stellungnahmen eingegangen.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 28.12.2018 bis zum 31.01.2019 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 15 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Ord.- Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	abwägungsrelevant
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.01.2019	ja
2	BUND-Kreisgruppe Daun	---	---
3	Deutsche Bahn AG	22.01.2019	nein
4	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	23.01.2019	nein
5	Deutsche Post Real Estate Germany	---	---
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.01.2019	ja
7	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel	---	---
8	Eifel Tourismus GmbH	---	---
9	Eisenbahn-Bundesamt	16.01.2019	nein
10	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	---	---
11	Energienetze Mittelrhein GmbH	30.01.2019	ja
12	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr	---	---
13	Forstamt Gerolstein	---	---
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz	07.01.2019	ja
15	Handwerkskammer Trier	23.01.2019	nein
16	Industrie- und Handelskammer Trier	25.01.2019	ja

17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH / Vodafone	29.01.2019	nein
18	Kreisverwaltung Vulkaneifel	29.01.2019	ja
19	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	---	---
20	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege	---	---
21	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	01.02.2019	---
22	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier	---	---
23	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	30.01.2019	ja
24	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	---	---
25	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	15.01.2019	nein
26	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Trier	30.01.2019	ja
27	LBB Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen	---	---
28	NABU Rheinland-Pfalz	03.02.2019	nein
29	Planungsgemeinschaft Region Trier	---	---
30	Polizeiwache Gerolstein	---	---
31	Real Estate Management West	---	---
32	Referat Erdgeschichte Denkmalpflege	---	---
33	Rheinisches Landesmuseum Trier	siehe Ordnungs-Nr. 26	
34	Westnetz GmbH	---	---
35	Amprion GmbH	16.01.2019	ja
36	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	29.01.2019	ja
37	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	---	---
38	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz	---	---
39	Verbandsgemeinde Obere Kyll	---	---
40	Verbandsgemeinde Kelberg	---	---
41	Verbandsgemeinde Daun	---	---
42	Verbandsgemeinde Hillesheim	---	---
43	Verbandsgemeinde Prüm – Fachbereich 2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	09.01.2019	nein
44	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	---	---
45	Verbandsgemeindewerke	---	---
46	Bauverwaltung – Herr Müller	---	---
47	Bauverwaltung – Herr Schegner	---	---
48	Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher	---	---

49	Fachbereich 1	- - -	- - -
50	Fachbereich 3	- - -	- - -
51	Verein Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn	- - -	- - -
52	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	07.01.2019	nein

Ord.- Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	
53	Bürger 1 vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann	14.01.2019	ja
54	Bürger 2	22.01.2019	ja

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.01.2019 Im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Durch das Vorhaben werden militärische Belange berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des US Flugplatzes Spangdahlem, in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkanwendungen der Bundeswehr sowie in den Emissionsschutzzonen der militärischen Wirtschaftseinrichtungen am Standort Gerolstein. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.		
3	Deutsche Bahn AG vom 22.01.2019 Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.		

4	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 23.01.2019 Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Januar 2019. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 15, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 15 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.		
6	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16.01.2019 Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:		

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o.g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich. Daher beantragen wir folgende sicherzustellen, – dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, – dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, – dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgaben 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.		
---	--	--

	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 4 des BauGB.		
9	Eisenbahn-Bundesamt vom 16.01.2019 Ihr Schreiben ist am 28.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.		
11	energienetze mittelrhein vom 30.01.2019 Vielen Dank für Ihre Information über die erneute Offenlage des Bebauungsplanes „Gerolstein-Nord IV – Sandborn“ der Stadt Gerolstein nach § 13 a, 13 b und § 4 Abs. 2 BauGB. Durch die Anpassung der damaligen Planung und der Einbeziehung der ehemaligen Straßenmeisterei werden unsere Belange nicht berührt.		

Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass sich durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der Netzanschluss des Gebäudes „Zum Sandborn 46“ innerhalb des Geltungsbereiches befindet. Die Leitung darf weder bebaut noch bepflanzt werden. Die Lage unserer Netzanlagen können Sie dem beigefügten Auszug von unserer Netzdokumentation entnehmen. Unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 06.07.2018, behält weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen. Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. <i>Stellungnahme vom 06.07.2018:</i> <i>Vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gerolstein Nord IV – Sandborn“ der Stadt Gerolstein nach § 4 Abs. 2 BauGB.</i> <i>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens.</i> <i>Die erdgasseitige Versorgung der geplanten Bebauung ist durch eine Erweiterung unseres Bestandsnetzes aus der Straße „Wellgendelsknipp“ grundsätzlich möglich. Ob die Netzerweiterung durchgeführt wird, muss anhand konkreter Bedarfe und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden werden.</i> <i>Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.</i>		
---	--	--

	Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz vom 07.01.2019 Wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. Im Planungsgebiet sind fossilführende Schichten und Fossilfundstelen bekannt. Daher bitten wir in jedem Fall, uns den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen. Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 61-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 21 Abs. 3). Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und E-Mailadresse zur Verfügung.		

15	HWK Trier Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werde.		
16	Industrie- und Handelskammer Trier vom 25.01.2019 Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gerolstein-Nord IV – Sandborn“ der Stadt Gerolstein stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Für die bereits darin ansässigen bzw. an das vorgesehene Plangebiet angrenzenden Unternehmen sollten keine Nachteile durch die Planung entstehen.		
17	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service Vodafone wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.12.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland ☐ Zeichenerklärung Vodafone ☐ Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH		

18	Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 29.01.2019 Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 18.01.2019 ist in Rheinschrift beigelegt. Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt mit: Entgegen den Ausführungen in der Begründung, halten wir eine Ausweisung eines Mischgebietes nicht mit den Voraussetzungen des § 13 a Absatz 1 Satz i. V. m § 13 b BauGB, der die Zulässigkeit ausschließlich von Wohnnutzungen zum Ziel hat, für vereinbar. Es ginge wohl über das Regelungsziel, das ausdrücklich auf die Beseitigung von Wohnraummangel zielt, hinaus, wenn z.B. Mischgebiete oder urbane Gebiete ausgewiesen werden könnten. Es sollten wohl lediglich reine bzw. allgemeine Wohngebiete unter die Regelung des § 13 b BauGB zur Beseitigung von Wohnraummangel festgesetzt werden können. Die Planung aller Mischgebietsformen ist im Verfahren nach § 13 b BauGB nicht zulässig. (Kommentar – Brügelmann – Randnummer 14 zu § 13 b). Inwieweit das Immissionsgutachten eine mögliche Erweiterung bzw. Ausdehnung des Schießstandes in die Untersuchung und in das Fazit miteinbezieht und damit auch eine Vorsorgeplanung betreibt, ist von hier nicht erkennbar. Ist hier nur der derzeitige Stand beurteilt worden oder sind auch Ausweitungen der Schießtätigkeiten mit berücksichtigt worden? Ansonsten weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2018, die wir nochmals beifügen hin. Insbesondere die Verfügbarkeit der Baugrundstücke und die Widmung der Erschließungsstraße als öffentliche Straßen sollen sichergestellt werden.		Die Planung wird auf Grund der neuen Erkenntnisse, insbesondere zu SGD Nord Gewerbeaufsicht (siehe Ordn. Nr. 36) erneut geändert. Der Plangeltungsbereich wird auf die Begrenzung der 1. Offenlage zurückgeführt. Es wird ein allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss der Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Das Verfahren wird auf der Rechtsgrundlage des § 13a BauGB durch eine weitere öffentliche Auslegung (3. Offenlage) fortgesetzt. Es wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine abschließende Abwägung über die bis dahin vorgebrachten Anregungen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Das Ergebnis wird mitgeteilt.
----	--	--	---

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird folgendes mitgeteilt: Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes „Gerolstein und Umgebung oder des Naturpark Vulkaneifel. Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden in diesem Verfahren nicht vorgetragen. <i>Stellungnahme vom 23.07.2018:</i> Die Untere Wasserbehörde teilt mit: <i>Die Fläche ist im Mineralwassereinzugsgebiet Gerolsteiner Brunnen gelegen.</i> Der Aufgabenbereich Bauleitplanung weist auf folgendes hin: <i>Im Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich als gemischte Baufläche dargestellt. Nunmehr soll ein allgemeines Wohngebiet hier festgesetzt werden. In der Begründung sollte für diese Änderung noch nähere Ausführungen – neben dem Wunsch des Investors – gemacht werden.</i> <i>Die Baugrundstücke sollten auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt zur Verfügung stehen, da die Wohnbaufläche auf die Schwellenwerte für die Wohnbauentwicklung der Stadt Gerolstein angerechnet werden. Hierzu sollte eine vertragliche Absicherung mit dem Investor erfolgen.</i>		
---	--	--

	<i>Ebenso sollte die Erschließungsstraße als öffentliche Straße gewidmet und in das Eigentum der Stadt Gerolstein überführt werden. Die Erschließungsstraße sollte entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – 2007 – hergestellt werden.</i> <i>In der schalltechnischen Stellungnahme sollten auch Aussagen – Untersuchungen – zum bestehenden Schießstand vorgenommen werden, um hier die Verträglichkeit mit dem Baugebiet feststellen zu können.</i>		
23	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 30.01.2019 Das Plangebiet liegt oberhalb der K 33, zum Teil im Bereich der freien Strecke. Der Abstand der geplanten Hochbauten zur K 33 ist ausreichend. Die Zufahrt zum Mlg2 ist vorhanden und liegt innerhalb der OD. Die Zufahrt zum Mlg1 soll über das angrenzende Baugebiet erfolgen, während der Bauphase allerdings über einen Wirtschaftsweg direkt zur freien Strecke der K 33. Wir stimmen der Nutzung des Wirtschaftsweges für die Dauer der inneren Erschließung des Baugebietes mit Verkehrsflächen, Wasser- und Stromversorgung, Breitbandversorgung etc. zu. Die Nutzung darf nur unter verkehrsbehördlicher Anordnung und unter Auflagen erfolgen. Die Nutzung des Wirtschaftsweges als Baustellenzufahrt gilt als Sondernutzung, sie separat frühzeitig mit uns zu beantragen ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird unter Auflagen erteilt, die im Rahmen eines Ortstermines abzustimmen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit den Arbeiten im Plangebiet nicht begonnen werden. Der Baustellenverkehr für die privaten Bauflächen, also für den Bau der Häuser, Hofbefestigung etc., darf für die Dauer von 2 Jahren nach Baureife der Grundstücke über		Die Planung wird auf Grund der neuen Erkenntnisse, insbesondere zu SGD Nord Gewerbeaufsicht (siehe Ordn. Nr. 36) erneut geändert. Der Plangeltungsbereich wird auf die Begrenzung der 1. Offenlage zurückgeführt. Es wird ein allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss der Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Das Verfahren wird auf der Rechtsgrundlage des § 13b BauGB durch eine weitere öffentliche Auslegung (3. Offenlage) fortgesetzt. Es wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine abschließende Abwägung über die bis dahin vorgebrachten Anregungen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

den Wirtschaftsweg erfolgen. Hierfür ist jeweils vor Baubeginn eine befristete Sondernutzungserlaubnis bei uns zu beantragen. Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen und der befristeten Nutzung für die Wohnbebauung muss die Anbindung an die K33 durch bauliche Maßnahmen geschlossen werden, um eine verkehrliche Nutzung aus den Wohngebieten zu unterbinden. Eine entsprechende Regelung ist in die Textfestsetzungen aufzunehmen. Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu treffen, die sicherstellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Der Erschließungsträger hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass in Bezug auf die Bauleitplanung alle erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen werden. Die zum Nachweis erforderlichen Gutachten und Berechnungen hat der Erschließungsträger in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen. Der Straßenbaulastträger übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Kosten. (Die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers ist lediglich bei schädlichen Umwelteinwirkungen gegeben, die durch den Neubau oder eine wesentliche Änderung der Straße hervorgerufen werden (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV). Wir weisen darauf hin, dass Teilen unserer Stellungnahme ggfls. aufgrund fachgesetzlicher Regelungen Verbindlichkeit zukommt, die im Regelfall in der Abwägung nicht oder nur stufenweise überwunden werden kann.		
---	--	--

25	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 15.01.2019 Wenn dem Bewirtschafter keine Nachteile bestehen, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken.		
26	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Rheinisches Landesmuseum Trier vom 30.01.2019 Herzlichen Dank, dass Sie mir die Unterlagen zugeschickt haben. Für die Planung gilt immer noch unsere Stellungnahme vom 15.06.2018, die ich unten nochmals angehängt habe. Ausgenommen von unserer Forderung nach einer magnetischen Prospektion ist das Areal der ehemaligen Straßenmeisterei auf Flur 2, Flst. 608/83, da es weitgehend überbaut bzw. durch Verkehrs- und Parkflächen versiegelt ist. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass wir im weiteren Planungsverlauf – abhängig von den Ergebnissen der magnetischen Prospektionen – auch in diesem Areal später ggf. bodendenkmalpflegerische Belange berührt sehen. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen. <i>Stellungnahme vom 29.06.2018:</i> <i>Aufgrund eines hohen Aufkommens von Funden gemäß § 16 DSchG RLP in der unmittelbaren Umgebung, die zahlreiche Epochen der Vor- und Frühgeschichte abdecken, und aufgrund von geographischen und topographischen Gesichtspunkten stuft die GDKE, Direk-</i>		Die Planung wird auf Grund der neuen Erkenntnisse, insbesondere zu SGD Nord Gewerbeaufsicht (siehe Ordn. Nr. 36) erneut geändert. Der Plangeltungsbereich wird auf die Begrenzung der 1. Offenlage zurückgeführt. Es wird ein allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss der Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Das Verfahren wird auf der Rechtsgrundlage des § 13b BauGB durch eine weitere öffentliche Auslegung (3. Offenlage) fortgesetzt. Es wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine abschließende Abwägung über die bis dahin vorgebrachten Anregungen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

<i>tion Landesarchäologie, Außenstelle Trier das betreffende Gebiet des o. g. Bebauungsplanes gesamthaft als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler bzw. Funde nach §§ 3 und 16 DSchG RLP zutage treten können. Um Art und Umfang von mutmaßlich betroffenen archäologischen Befunden festzustellen, fordert die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zur Sachstandsermittlung, dass im Vorfeld von Erdeingriffen jeglicher Form geophysikalische Prospektionen nach archäologischen Vorgaben durchgeführt werden, um Art und Umfang der von der Planung betroffenen archäologischen Befunde festzustellen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird dann die weitere archäologische Begleitung des überplanten Areals erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere archäologische Untersuchungen folgen können und durchgeführt werden müssen.</i> <i>Da nach § 21 (3) DSchG RLP der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außen-</i>		
---	--	--

	<i>stelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG RLP. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Auch an den Kosten ggf. notwendiger Ausgrabungen kann der Veranlasser beteiligt werden.</i> <i>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).</i> <i>Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen einzubeziehen.</i>		
28	NABU Gruppe Kyllifel vom 03.02.2019 Hiermitnehmen wir namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung zur: Aufstellung des BB „Gerolstein NordIV - Sandborn “ gem. §§ 13a, 13b (BauGB) - erneute Beteiligung der BuTöB gem .§ 4 (2) BauGB Auf der Fläche am Ortsausgang von Gerolstein Richtung Kalenborn-Scheuern ist eine Bebauung, bzw Erweiterung des angrenzenden Bebauungsgebietes geplant und damit die Zerstörung bzw. massive Veränderung eines Lebensraumes, der insbesondere der Biotopvernetzung im Ortsrandbereich dient. Mit einem Verlust an lokalem Erholungswert ist zusätzlich zu rechnen. Es findet eine Lebensraumveränderung einschließlich einer verstärkten Flächenversiegelung statt. Eine Bebauung sollte mit Auflagen zum naturnahem Bauen erfolgen, um fehlende Biotopvernetzungsräume auszugleichen. Weiter		Stellungnahme ist verfristet eingegangen.

	soll an anderer, möglichst ortsnahe Lokalität, im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme eine entsprechende, gleichgroße bereits versiegelte Fläche entsiegelt werden und zur Entwicklung für einen angemessenen und gleichwertigen Lebensraum als Ausgleich bereitgestellt werden.		
35	Amprion GmbH vom 16.01.2019 Mit Schreiben vom 28.06.2018 haben wir ihm Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o.g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
36	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vom 29.01.2019 Zu dem o.g. Verfahren ergeben sich aus meiner Sicht zwei Punkte, die der Klärung bedürfen: 1. <u>Schießstand</u> Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Betrieb des Schießstandes des Schießsportvereins Gerolstein 1965 e.V. vorgelegt, die von der FIRU am 05.10.2018, Bericht-Nr. P18-094, erstellt wurde. In dem Bericht wurden Schießszenarien auf Grundlage von Messungen abgebildet. So wurden entspre-		Die Planung wird auf Grund der nebenstehenden Erkenntnisse erneut geändert. Der Plangeltungsbereich wird auf die Begrenzung der 1. Offenlage zurückgeführt. Es wird ein allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss der Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Das Verfahren wird auf der Rechtsgrundlage des § 13b BauGB durch eine weitere öffentliche Auslegung (3. Offenlage) fortgesetzt. Es wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine abschließende Abwägung über die bis dahin vorgebrachten Anregungen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

	chend der Tab. 3 Repetiergewehre, halbautomatische Selbstladegewehre unterschiedlicher Kaliber sowie Kurzwaffen unterschiedlicher Kaliber vermessen. Nach den mir vorliegenden Akten ergibt sich folgender Genehmigungsstand: Der Schießstand wurde mit Schreiben vom 07.10.1993 bei der Gewerbeaufsicht nach § 67 BImSchG angezeigt. In der Betriebsbeschreibung vom 03.03.1993 wird ausgeführt, dass die Schießanlage 50 m nur für Kaliber .22 lfB, die Schießanlage 10 m nur für Luftdruck bzw. CO2-Waffen mit Kaliber .177 und die Schießanlagen 25 m Duell und Präzision nur für Kaliber .22 lfB bis .45 ACP zugelassen seien; der entsprechende Erlaubnisbescheid nach § 44 WaffG i.d. Fassung vom 08.03.1976 der KV Daun datiert auf 07.06.1985, Az. 31 120-06-KI/Bl. Ergänzend wurde von Seiten der Gewerbeaufsicht mit Schreiben vom 13.10.1993 an die KV Daun der Verwendung von Plastik-Trainingsmunition Kaliber .308 Winch auf der 50 m Bahn aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Die Betriebszeiten des Schießstandes wurden in der Anzeige nach § 67 BImSchG nicht genannt. Allerdings liegt ein Schreiben des Schießsportvereins vom 04.02.1992 vor, das als „offizielle Öffnungszeiten ... nunmehr schon seit Jahren“ samstags von 14-18 Uhr und sonntags von 10-13 Uhr angibt. Diese Zeiten sind, wie der vereinseigenen Homepage zu entnehmen ist, momentan nochmals reduziert worden. Ebenso findet nicht mehr an jedem Samstag oder Sonntag ein Schießbetrieb statt. Aktuellere Informationen liegen mir nicht vor. Die schalltechnische Untersuchung der FIRU bildet somit ungenehmigte Schießszenarien ab, was die		
--	--	--	--

	vermessenen Waffen-Munition-Kombinationen und die Nutzbarkeit des Schießstandes (Tab. 3 mittlerer Einzelschusspegel gesamt – gleichzeitige Nutzung verschiedener Bahnen entgegen des Erlaubnisbescheides nach WaffG9 anbelangt. Auch weichen die weiteren Beurteilungsgrundlagen wie Öffnungszeiten oder Schusszahlen von der gewohnten Betriebsweise ab. Die schalltechnische Untersuchung ist zwar für das laufende Bauleitplanverfahren nicht zwingend anzupassen, da die Immissionsrichtwerte am nördlichen Rand des Plangebietes trotz Überzeichnung des Schießbetriebes auch für ein WA eingehalten werden. Auswirkungen hat das Gutachten in seiner jetzigen Darstellung allerdings auf das nordöstliche Bau-erwartungsland. Eine Anpassung wäre im Verfahren zur Entwicklung dieser Fläche sinnvoll. Sollten sich weitere Erkenntnisse hinsichtlich des genehmigten Umfangs des Schießbetriebes ergeben, so bitte ich um Mitteilung. 2. Anweisung als Mischgebiet Im Gegensatz zum ersten Entwurf wird nun das Gelände der DEKRA und die Lagerhallen mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Notwendigkeit, diesen Bereich zu überplanen, erschließt sich mir nicht; dies spiegelt auch die Aussage der Begründung unter 4.3, dass nicht beabsichtigt sei, die zum Teil überlagerte Satzung aufzuheben, wieder. Somit bliebe die Erfordernis, das nördliche Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen und dessen Schutzbedürftigkeit sicherzustellen. Ich bitte um Information über die Abwägung. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
--	--	--	--

43	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm – Fachbereich 2 vom 09.01.2019		
	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Seitens der Verbandsgemeinde Prüm gibt es hierzu keinerlei Anregungen oder Bedenken.		
52	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 07.01.2019		
	Für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. – hat keine Einwände oder Anmerkungen zur vorgestellten Planung.		

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
53	Bürger 1 vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann vom 14.01.2019 Hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Bürgers 1 vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt vor. Namens, im Auftrag und mit Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Gerolstein-Nord IV – Zum Sandborn“ wie folgt Stellung. I. Zur Sachlage: Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED]. Der Bebauungsplan „Gerolstein-Nord IV – Zum Sandborn“ sieht eine Erschließung über die Straße Wellgendelsknipp vor. Eine derartige Erschließung würde zu einer erheblichen Erhöhung der Lärm- und Verkehrsbelastung der anliegenden Grundstückseigentümer führen. Zunächst war ein einer vorherigen Fassung des Plannentwurfs allein die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) angestrebt. Aufgrund der unter anderem nicht einhaltbaren Lärmwerte wurde von dieser Planung abgesehen und zwei Mischgebiete (MI) festgesetzt. Aufgrund der Vielzahl der Personen, die sich gegen diesen Bebauungsplan wehren möchten, werden die		Die Planung wird auf Grund der neuen Erkenntnisse, insbesondere zu SGD Nord Gewerbeaufsicht (siehe Ordn. Nr. 36) erneut geändert. Der Plangeltungsbereich wird auf die Begrenzung der 1. Offenlage zurückgeführt. Es wird ein allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss der Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Das Verfahren wird auf der Rechtsgrundlage des § 13b BauGB durch eine weitere öffentliche Auslegung (3. Offenlage) fortgesetzt. Es wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine abschließende Abwägung über die bis dahin vorgebrachten Anregungen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Im Hinblick auf Schallimmissionsschutz wurde bereits frühzeitig auf Wohnverträglichkeit geprüft. Die Immissionen der gewerblichen Nutzung auf dem Dekra-Gelände wurden im Hinblick auf die Nutzung der Halle und durch Kfz-Fahrten und Parkvorgänge auf dem Flurstück 608/83 schalltechnisch beurteilt. Bis zu einem Abstand von 10 m zur nächstgelegenen relevanten Geräuschquelle auf dem DEKRA-Gelände konnte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) nachgewiesen werden. Damit wurde ein konfliktfreies Nebeneinander von gewerblicher Nutzung auf dem DEKRA-Gelände mit einer Wohnbebauung bestätigt. Bezogen auf den in rund 400 m Entfernung nordöstlich der nördlichen Plangebietsbegrenzung befindlichen Schießstand des Schießsportvereins Gerolstein 1965 e.V. (SSV Gerolstein) wurden die durch den Schießbetrieb zu erwartenden Geräuscheinwirkungen an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten des Plangebietes in Abstimmung mit dem Schießsportverein und der Stadt Gerolstein durch Messung ermittelt und beurteilt. Anhand des schalltechnischen Gutachtens konnte die

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	folgenden Einwendungen aus praktischen Gründen zunächst nur von Seiten des Bürgers 1 vorgetragen. II. Zur Rechtslage: Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Gerolstein-Nord IV – Zum Sandborn“ kann ich der vorliegenden Fassung nicht zur Rechtskraft gebracht werden. Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken sowohl in formeller, als auch in materieller Hinsicht gegen die vorgelegte Planung. Wir empfehlen, das Planverfahren einzustellen: Im Einzelnen gilt: 1. Etikettenschwindel Der Bebauungsplan ist nicht erforderlich und verstößt gegen die Vorgaben des § 1 Abs. 3 BauGB. Es handelt sich offensichtlich bei der geplanten Ausweisung eines Mischgebiets (MI) um einen klassischen Etikettenschwindel. a) Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Vorschrift regelt die „Erforderlichkeit“ der Bauleitplanung, die zeitlicher („sobald“) und inhaltlicher („soweit“) Hinsicht vorliegen muss und insoweit die Planungsbefugnis der Gemeinde begrenzt. Die fehlende Erforderlichkeit der Planung führt unmittelbar zur Unwirksamkeit des Planes, <i>vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 1 Rn. 31.</i>		Stadt folgern, dass auf dem Schießstand an einem Tag beispielsweise die sehr hohe Zahl von 3.000 Schuss mit lauten Waffen-Munitions-Kombinationen (wie vom SSV Gerolstein vorgegeben) sowie zusätzlich 10.000 Schuss mit üblicher Kleinkalibermunition abgegeben werden können, ohne dass es zu Überschreitungen der Richtwerte für allgemeine Wohngebiete am nächstgelegenen Immissionsort des Plangebietes kommt. Nun liegen die neuen Erkenntnisse (siehe oben) zur Genehmigungslage des Schießstands vor. Diese bestätigen, dass der Planung eines WA im Hinblick auf den zulässigen Schießbetrieb keine weitergehenden schallimmissionsschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen. Im Hinblick auf die Verfahrenswahl erfolgen die zutreffenden Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan. Auf diese wird verwiesen. Im Verfahren gemäß § 13B BauGB ist eine Entwicklung der Planung aus dem FNP nicht zu beachten. Im Hinblick auf die Alternativenprüfung ist festzuhalten, dass ein Umweltbericht in dem vorliegend zutreffend gewählten Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch nicht erforderlich ist. Eine Alternativenprüfung hinsichtlich der äußeren verkehrlichen Erschließung hat jedoch in Vorbereitung der Planung stattgefunden. Demnach scheidet die in der nebenstehenden Grafik dargestellte nördliche Erschließungsvariante aus, weil die Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zur freien Strecke der Kreisstraße K 33 gelegen und somit nicht genehmigungsfähig ist. Die in nebenstehender Skizze angedeutete mittlere Erschließungsvariante wurde nach Prüfung ausgeschieden, da die Anbindung hinter einer Kuppe der K 33 zu liegen käme. Gründe der Verkehrssicherheit sprechen somit gegen diese Anbindung. Die in nebenstehender Skizze angedeutete südliche Erschließungsvariante durch das [REDACTED] Gelände wurde nicht weiter verfolgt, da die hierfür benötigten Flächen nicht im Eigentum der Stadt stehen und – nach derzeitigem Erkenntnisstand – ohne erheblichen Aufwand auch nicht in das Eigentum der Stadt gelangen können.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Die Erforderlichkeit ist unter anderem dann zu verneinen, wenn das Planungsergebnis nicht der wirklichen Planungsabsicht der Gemeinde entspricht. So verhält es sich bei einem sog. Etikettenschwindel, der unter anderem anzunehmen ist, wenn eine Gebietsausweisung offensichtlich nicht ernsthaft beabsichtigt, sondern nur vorgeschoben ist, um ein auf dem Papier stimmiges Konzept zu konstruieren. Dies kann auch bei einer Ausweisung eines Mischgebietes der Fall sein, wenn das Ziel der Planung darin besteht, die Schutzwürdigkeit einer in Wahrheit ausschließlich angestrebten Wohnbebauung gegenüber immissionsträchtigen Gegebenheiten in den Randbereichen zu dem geplanten Baugebiet herabzustufen. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem wahren Willen der Gemeinde, so wie er aus dem Planungsvorgang und dem Planungsergebnis zutage tritt, <i>vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.10.2009 – 1 C 10150.09, juris Rn. 25.</i> b) Im vorliegenden Fall gibt es durchaus hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Gerolstein in dem nun als Mischgebiet ausgewiesenen Planbereich in Wahrheit die Realisierung eines wie zu vor geplanten allgemeinen Wohngebiets anstrebt. Dies ergibt sich zum einen bereits aus den entsprechenden Festsetzungen und zum anderen aus vorangegangenen Planungsversuchen.		Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend den nebenstehenden Anregungen klargestellt.

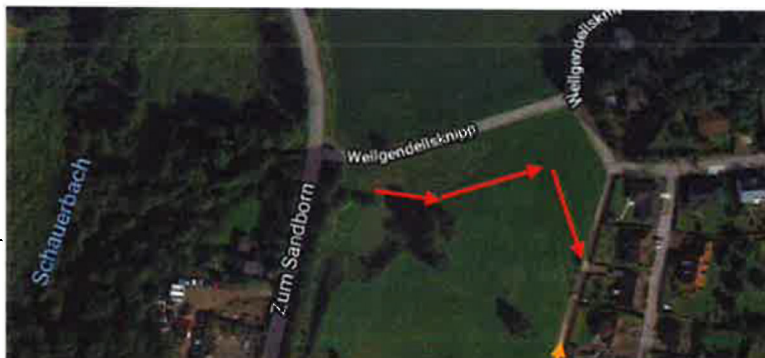
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Aus den Festsetzungen, welche sich unter anderem auf das Konzept der BKS Ingenieurgesellschaft stützen ist klar erkennbar, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes ein allgemeines Wohngebiet (WA) entstehen soll. Diesbezüglich drängt es sich geradezu auf, dass die südliche Fläche nur (zusätzlich) in den Geltungsbereich aufgenommen wurde, um künstlich ein Mischgebiet (MI) darzustellen und damit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entsprechen. Auch sind die beplanten Flächen für eine gewerbliche Nutzung zu klein bemessen, sodass auch durch diese Festsetzung die Ansiedlung der mischgebietstypischen Gewerbe von vorne herein ausgeschlossen werden. c) Eine unwirksame Gebietsfestsetzung führt wiederum dann zur Gesamtunwirksamkeit und nicht nur zur teilweisen Unwirksamkeit eines Bebauungsplans, wenn die übrigen Regelungen, Maßnahmen oder Festsetzungen für sich betrachtet keine sinnvolle städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB bewirken können, <i>vgl. BVerwG, Urteil vom 11.09.2014 – Az. 4 CN 3.14, juris Rn. 26.</i> Dies ist vorliegend der Fall, da die übrigen Regelungen, ohne die Festsetzung eines Mischgebietes, keine durchführbare Planung wirksam zu begründen vermögen. So würde keines der Plangebiete (MI 1 oder MI 2) wegen der vorhandenen		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Vorbelastung und einer wesentlichen Überschreitung der Schallpegelwerte als Wohngebiet eingestuft werden können. Denn zum einen befindet sich die DEKRA-Akademie im Gebiet des MI 2 und zum anderen steht die Festsetzung eines Wohngebietes im Konflikt mit der Lärmbelastung durch den nah gelegenen Schießsportverein. Auch diese Tatsache zeigt deutlich den Etikettenschwindel auf, da das gewollte Wohngebiet bereits im Hinblick auf diese Tatsachen nicht zu realisieren wäre. Der Bebauungsplan würde daher auch nicht mit der Beibehaltung der übrigen Festsetzungen Bestand haben können und ist somit in seiner Gesamtheit unwirksam. 2. Verfahrenswahl nach § 13 a und § 13 b BauGB Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Beurteilung der Verfahrensart nach § 13 a und § 13 b BauGB fehlerhaft ist. a) Da es sich bei dem beplanten Gebiet im Wesentlichen um Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB handelt, kann das Verfahren nur auf Grundlage des § 13 b BauGB durchgeführt werden. Denn § 13 a BauGB kommt in räumlicher Hinsicht ausschließlich bei Plangebieten innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB in Betracht. Im Gegensatz dazu kommt die Vorschrift des § 13 b BauGB in räumlicher Hinsicht für Bebauungs-		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	pläne für Außenbereichsflächen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmeter in Betracht, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. In sachlicher Hinsicht kommt die Vorschrift für Bebauungspläne in Betracht, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, <i>vgl. Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (EZBK), 130. EK August 2018, BauGB § 13 b RN. 6.</i> Dies hat zur Folge, dass die Durchführung des Planverfahrens auf Grundlage des § 13 a BauGB einen beachtlichen Verfahrensfehler darstellt. b) Ebenso stellt die Durchführung des Planverfahrens auf Grundlage des § 13 b BauGB einen Verfahrensfehler dar. Zum einen ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB – ebenso wie die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB – nur unter den in § 13 a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen zulässig. Sowohl für § 13 a Abs. 1 Nr. 1 (Grundfläche von weniger als 20.000 qm) als auch für Nr. 2 (Grundfläche zwischen 20.000 qm und 70.000 qm) ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	oder nach Landesrecht (LUVPG) unterliegen, vgl. § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB. Und zum anderen ist das in § 13 b BauGB geregelte Verfahren der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren für die Festsetzung eines Mischgebietes ausgeschlossen, <i>vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.06.2018 – 1 C 11757/17.OVG.</i> 3. Fehlende Alternativenprüfung Auch wurde die erforderliche Alternativenprüfung der Erschließungsmöglichkeiten vorliegend umgangen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung zu erfolgen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei ist die Anlage 1 zu dem Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden. Anlage 1 des Baugesetzbuchs		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	(BauGB) regelt die Bestandteile eines Umweltberichts. Dieser umfasst nach Nr. 2 d) die in Betracht kommenden anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl; mithin auch eine Alternativenprüfung im Hinblick auf die Erschließung. Vorliegend bestehen neben der geplanten Erschließung zahlreiche weitere Erschließungsmöglichkeiten, welche die Anwohner der Straße Wellgendelsknipp sowie des Ahornwegs weniger lärmbeunruhigen würden. Beispielhaft seien folgende Erschließungsmöglichkeiten – neben der im Bebauungsplanentwurf beabsichtigten Möglichkeit dargelegt:		



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Eine solche Alternativenprüfung ist vorliegend nicht ansatzweise erfolgt Mithin ist auch in diesem Vorgehen ein Verfahrensfehler zu sehen, der zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplanverfahrens führt. 4. Verstoß gegen Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 BauGB Des Weiteren liegt mit der vorliegenden Entwurfsfassung ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 BauGB vor. Nach dieser Norm sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Vorliegend war ein – tatsächlich gewolltes – Allgemeines Wohngebiet (WA) geplant, obwohl der Flächennutzungsplan ein Mischgebiet (MI) darstellt.		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Daher ist festzustellen, dass es zusätzlich zu der Aufstellung des Bebauungsplans einer Änderung des Flächennutzungsplans bedarf. Denn der Flächennutzungsplan weist für das beplante Gebiet ein Mischgebiet (MI) aus. Vorliegend ist der – wie unter obigen Ausführungen unstreitig zu ermittelnde – tatsächliche Wille jedoch im Wege des Bebauungsplans ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen. Eine Entwicklung des in Planung befindlichen Bebauungsplans aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB ist daher derzeit nicht möglich. 5. Ungenaue Angabe der Rechtsgrundlagen Darüber hinaus sind die angegebenen Rechtsgrundlagen ungenau. So gilt das Baugesetzbuch beispielsweise „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017“. Gleiches gilt für die Baunutzungsverordnung <i>„in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017“.</i> Betreffend des nachfolgenden Verfahrens bitten wir Sie, uns den mit dem Investorenpaar geschlossenen städtebaulichen Vertrag zur Einsichtnahme zu überlassen. Kosten für die Aktenübersendung werden von uns übernommen.		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
54	Bürger 2 vom 22.01.2019 Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante zweigeschossige Festsetzung auf meinem Firmengrundstück, [REDACTED] ein. Das Grundstück ist 1995 mit Dreigeschossigen Gebäuden bebaut. Durch die jetzige geplante Festsetzung einer nur noch zweigeschossigen Bebauung würde ein erheblicher Wertverlust entstehen. Ich beantrage die Festsetzung für mein o.g. Grundstück auf die vorhandene dreigeschossige Bebauung im B-Plan festzulegen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.		Die Planung wird auf Grund der neuen Erkenntnisse, insbesondere zu SGD Nord Gewerbeaufsicht (siehe Ordn. Nr. 36) erneut geändert. Der Plangeltungsbereich wird auf die Begrenzung der 1. Offenlage zurückgeführt. Das Firmengrundstück [REDACTED] ist sodann nicht mehr Teil der hier in Rede stehenden neuen Bebauungsplanung.

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

- Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Der Plangeltungsbereich wird auf die Begrenzung der 1. Offenlage zurückgeführt. Es wird ein allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss der Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Das Verfahren wird auf der Rechtsgrundlage des § 13b BauGB durch eine weitere öffentliche Auslegung (3. Offenlage) fortgesetzt.
- Es wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine abschließende Abwägung über die bis dahin vorgebrachten Anregungen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Das Ergebnis wird anschließend mitgeteilt.
-

Abweichender / Ergänzender Beschluss:

☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
		Ja:	Nein:			

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	13.03.2020
Aktenzeichen:	51122-120-	Vorlage Nr.	2-2289/20/12-120

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Bauleitplanung der Stadt Gerolstein Bebauungsplan "Im Hostert - Teilbereich DWF" Beratung über eingegangene Stellungnahmen während der verkürzten Offenlage Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Sachverhalt:

Zur Zeit läuft noch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hostert – Teilbereich Drahtwarenfabrik“. Die Planurkunde wurde zuletzt gem. Beschluss des Stadtrates vom 18.02.2020 durch die Festsetzung der wegemäßigen Zufahrt zum Plangebiet sowie der Aufnahme eines Baufensters im Teilgebiet „MU 2“ verändert und erneut in der Zeit vom 06.03. bis einschl. 20.03.2020 mit verkürzter Frist öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Nachfolgende Stellungnahme sind eingegangen:

Keine Bedenken äußerten:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier; E-Mail vom 11.03.2020
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz; E-Mail vom 13.03.2020
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Telefonat vom 24.03.2020

Schreiben der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz v. 30.03.20

Bodenschutz/Altlasten:

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 11.07.2019 gebeten, ist folgender Wortlaut auch in den nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen aus dem Bebauungsplan vollständig zu streichen.

~~Seit Januar 2008 liegt bezüglich bekannte Altlasten eine „Bewertung von Untersuchungsergebnissen des Altstandortes ehemalige Drahtwarenfabrik Oos, Gerolstein vor (SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz). Die fachtechnische Stellungnahme zu allen bis dahin vorliegenden Untersuchungsergebnissen gelangt zu der Schlussfolgerung, dass aufgrund der festgestellten Schadstoffe (insbesondere MKW) bei der Umnutzung des Geländes zu Wohnzwecken Sanierungsbedarf besteht. Eine entsprechende Handlungsanweisung findet sich im Anhang (A 1).~~

Abwasserbeseitigung:

Eine konkrete Entwässerungskonzeption für die Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde nach Prüfung der Eingänge nicht vorgelegt. Gemäß Abschnitt 2.3.2, Seite 12 des Entwurfs des B-Plans (Februar 2020) wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Schmutzwasser über ein vorhandenes Mischwassersystem entsorgt werden soll.

Es wird in abwassertechnischer Hinsicht empfohlen, das Entwässerungskonzept bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung frühzeitig fortzuschreiben bzw. zu konkretisieren und über den Abwasserbeseitigungspflichtigen mit der SGD Nord abzustimmen.

Abwägung und Empfehlung:

Die unter „Bodenschutz/Altlasten“ erwähnte Streichung wurde in den aktuellen Unterlagen berücksichtigt. Die unter „Abwasserbeseitigung“ angesprochene Niederschlagswasserbeseitigung soll im Rahmen der Renaturierung des Peschenbaches mit aufgegriffen werden.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Private Anlieger, Schreiben vom 19.03.2020

Bauleitplanung der Stadt Gerolstein, Aufstellung des Teilbebauungsplanes „Im Hostert“ – erneute Offenlage; hier: Widerspruch und Stellungnahme zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Schneider, sehr geehrte Damen und Herren, wir kommen auf v.g. Offenlage fristwährend zu sprechen. Vorausschicken möchten wir, dass wir diese Bedenken schriftlich fassend mitteilen müssen, da entsprechende Verfristung zur Anmerkung andernfalls droht. Zugleich möchten wir betonen, dass wir **bei Umsetzung der dankenswerterweise gemeinsam mit Herrn Stadtbürgermeister Schneider sowie Frau Beigeordneter Dunkel angedachten Lösung (vgl. heutiges Ersuchen an Herrn Stadtbürgermeister Schneider), dieses Schreiben gegenstandslos erklären würden. Vor diesem Hintergrund ergeht nachfolgendes Bedenkenschreiben:** wie bereits bei Vorsprache beim stellvertretenden Fachbereichsleiter, Herrn Schegner, am 25.02.2020 erläutert, steht der geplante Bebauungsplan im Widerspruch zu den erteilten und rechtskräftigen Bauvorbescheiden aus dem Jahre 2017. Der beim Gesprächstermin vorgelegte Bauvorbescheid wurde Herrn Schegner zur Kopie ausgehändigt.

Es betrifft -u.A. und nicht abschließend- folgende Plan- bzw. Textänderungen im Teilbereich MU 2 des Planentwurfes:

- Zulässigkeit von Garagen auf dem Grundstück: Die Herstellung von Garagen muss auch außerhalb der überbaubaren Flächen und somit auch am nördlichen Grundstücksbereich zulässig sein. Derzeit sind nur Stellplätze und Zufahrten hier zugelassen.
- Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO): Die für den Bereich MU 2 festgesetzte Höhenbegrenzung, gemessen von der Oberkante der Fahrbahnmitte „Am Auberg“ bis First von 7 m, gemessen in Gebäudemitte, widersprechen dem Bauvorbescheid und können daher nicht eingehalten werden. Unter Beachtung der Tatsache, dass die Aubergstraße in unserem Grundstücksbereich mit das stärksten Gefälle aufweist und die gesamte, beidseitige Bebauung, eine Bauweise mit Drempel und mindestens 40 Grad Dachneigung aufweist, wäre bei dieser Festsetzung eine städtebaulich erwünschte Bauweise nicht möglich. (Bei unserem oberen AubergNachbarn, [REDACTED], liegt der Fußpunkt der Dachkonstruktion bei über 5 m über der Straßenmitte. Je nach Gebäudetiefe wäre eine Dachneigung von max. 27 Grad möglich, was sich nicht der vorhandenen Bebauung anpassen würde.)
- In Absprache mit der Oberen Wasserbehörde wurde uns ein Gebäudeabstand von max. 10 m vom Bach zugesagt und im Bauvorbescheid festgehalten. Nun wird im Baufenster ein Abstand von 10 m zuzüglich eines weiteren Meters verlangt. Die Festsetzung der Baugrenzen zum Bach hin wäre daher entsprechend den gemeinsamen Vereinbarungen neu.
- Grünflächen: die Festsetzung über die Zulässigkeit der Errichtung eines zukünftigen, öffentlichen Fuß- und Radweges und die Aufstellung von Ruhebänken, auf unserem Grundstück, wird ausdrücklich widersprochen. Dies würde einer Enteignung oder gar enteignungsgleichen Eingriff entsprechen, was in keinerlei Sinne wäre.
- Aus hiesiger Sicht liegen auch redakt. Fehler bei den jew. Höhenmaßen vor, FH 16 / FH 17 etc.
- Weiteren Vortrag behalten wir uns vorsorglich vor, zumal diese und weitere Erwägungen weitergehender Überprüfung zuzuführen wären

Abwägung und Empfehlung:

In einem persönlichen Gespräch zwischen Stadtbürgermeister Uwe Schneider, 1. Beigeordneten Irmgard Dunkel und den betroffenen Grundstückseigentümern wurde die v.g. Problematik eingehend besprochen. Seitens der Grundstückseigentümer wurde sodann die Herausnahme der betroffenen Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes beantragt.

Nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Entwurf eines Bebauungsplanes, der nach der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurde, erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Werden jedoch durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 3 letzter Satz BauGB auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Dabei ist eine individuelle Beteiligung, d.h. Abstandnahme von der erneuten Auslegung zulässig (OVG Berlin, Urteil v. 25.02.2010 – OVG 2 A 18.07). Verfahrensmäßig ist „der betroffenen Öffentlichkeit“ (also den zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürgern) sowie „den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange“ durch Anschreiben oder Erörterung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer wurden im Vorfeld über die Herausnahme der betroffenen privaten Grundstücke unterrichtet. Beide Parteien haben schriftlich der Änderung des Geltungsbereiches zugestimmt.

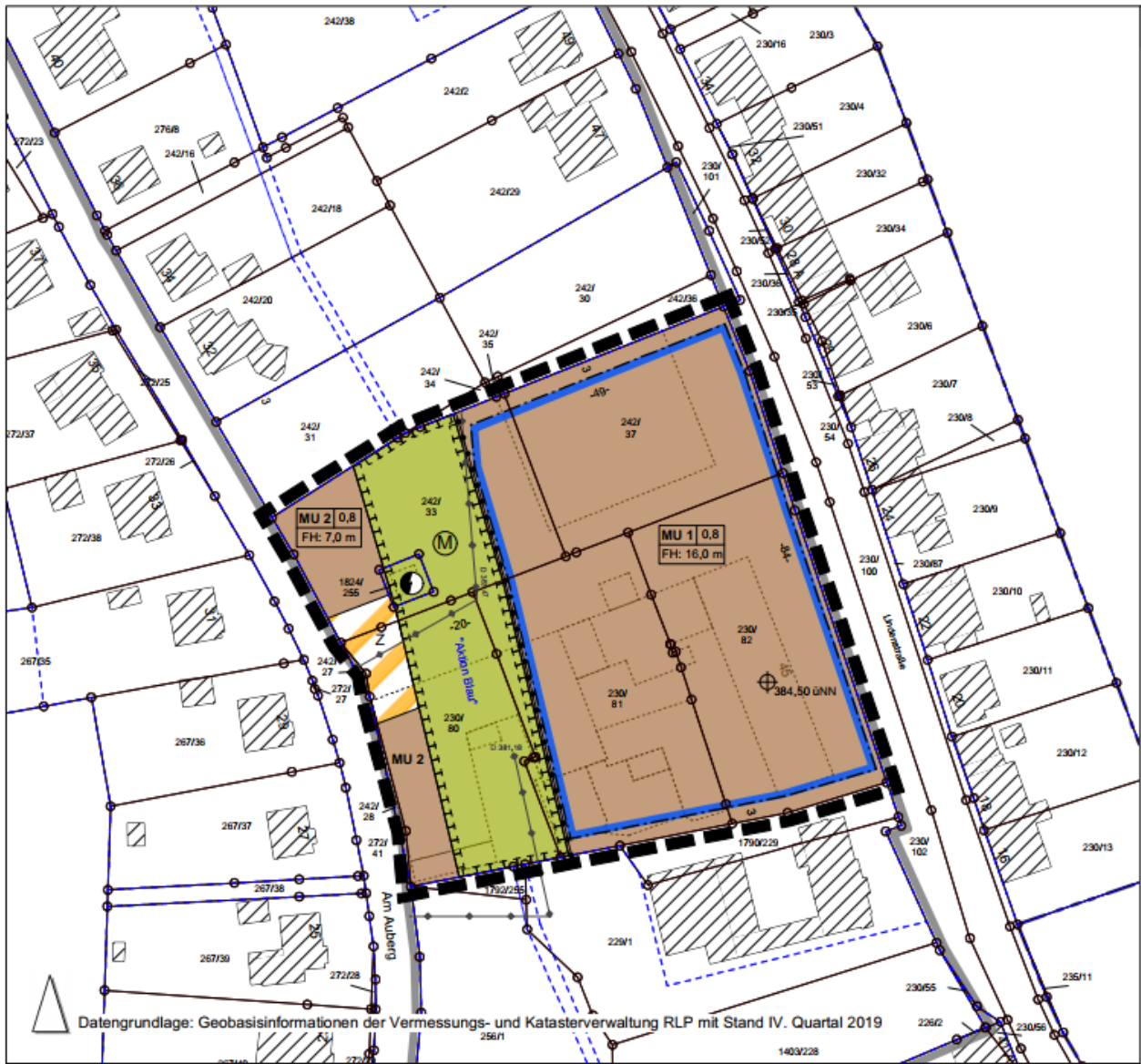
Da aufgrund der letzten Offenlage und TöB-Beteiligung – mit verkürzter Frist – keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden, kann somit eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a i.V.m. § 3 II BauGB entfallen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und übernimmt die Abwägungsvorschläge vollständig. Da kein Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden, beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan „Im Hostert – Teilbereich Drahtwarenfabrik“ als Satzung gem. § 10 BauGB.

Die Verwaltung wird gebeten, die Planurkunde ausfertigen zu lassen und die Planunterlagen sowie den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen.

Der Bebauungsplan ist nachstehend auszugsweise dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	05.03.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0043/20/12-114

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich	Vorberatung

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Anbindung der Gerolsteiner Ortsteile an die Busverkehre verbessern und nicht verschlechtern

Sachverhalt:

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anbindung der Gerolsteiner Ortsteile an die Busverkehre verbessern und nicht verschlechtern

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt für die Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020 (wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt) den Tagesordnungspunkt „Anbindung der Gerolsteiner Ortsteile an die Busverkehre verbessern und nicht verschlechtern“ zu behandeln:

Hintergrund sind die Informationen von Horst Lodde in der letzten Stadtratssitzung, dass mit der Umstellung der Linie 411 die Bedienung der Stadtteile Müllenborn und Oos ab den 13.12.2020 eingestellt wird.

Wir bitten um einen Bericht der Verwaltung ob und wenn ja mit welchen weiteren Einschränkungen für Gerolstein und alle seine Ortsteile durch die Umstellung dieser und eventuell andere Buslinien in 2020 nach den aktuellen Planungen zu rechnen ist.

Unsere Fraktion beabsichtigt zu diesem Tagesordnungspunkt auch den Entwurf einer Resolution für den Stadtrat vorzubereiten, den wir der Verwaltung rechtzeitig zukommen lassen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr liegt bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abteilung „Bauen, Schulen und ÖPNV“. Durch Herrn Verbandsbürgermeister Böffgen und Herrn Stadtbürgermeister Schneider wurde eine Anfrage an die Kreisverwaltung Vulkaneifel gestellt.

Diesbezüglich wurde uns mitgeteilt, dass das ÖPNV Konzept Rheinland-Pfalz Nord seit 2013 geplant wurde und sich seit den entsprechenden Beschlüssen der Verbandsversammlung des VRT und der kommunalen Parlamente in der Umsetzung befindet. Im Landkreis Vulkaneifel werden drei Linienbündel europaweit ausgeschrieben und dann beauftragt. Das erste Bündel "Östliche Vulkaneifel" ist im Dez. 2018 gestartet. Das Bündel Eifelmaare wurde gerade vorab bekanntgemacht, die Ausschreibungsfahrpläne werden in den nächsten Monaten erarbeitet. Das Bündel Kylltal wird voraussichtlich Ende 2022 in die europaweite Ausschreibung gehen. Wie bei allen anderen Bündeln wird auch hier das Ziel sein jeden Ort im Einzugsgebiet mindestens im 2-Stundentakt mit dem nächsten Unter-/Mittelzentrum oder Umsteigepunkt zu verbinden.

Bis zum Bündelstart Kylltal (Dez. 2023) werden voraussichtlich nur die verpflichtenden Schülerverkehre sichergestellt werden können, wie es bereits jetzt für die Orte Kopp, Eigelbach und Hinterhausen getan wird. Die Bedienung der Orte Oos und Müllenborn stellt sich für eine Übergangszeit als sehr kompliziert dar, da durch die Erneuerung der Ortsdurchfahrt über 2 Jahre in Müllenborn jeweils nur Stichfahrten möglich sein werden. Die Schüler - und Kindergartenverkehre werden immer sichergestellt.

Von Herrn Horst Lodde und Herrn Knut Wichmann wurden im Rahmen der Einwohnerfragen in der Stadtratssitzung vom 18.02.2020 bemängelt, dass die Buslinie 411 von Müllenborn/Oos in Richtung Prüm am Ende des Jahres 2020 eingestellt wird.

Die Anbindung in Richtung Prüm (Buslinie 411) gehört zum Linienbündel „Schneifel“ des Landkreises Bitburg-Prüm (Schneifel). Dieses Linienbündel hat bereits das europaweite Vergabeverfahren durchlaufen und startet im Dezember 2020; die Fahrplangestaltung liegt in der Verantwortung des Landkreises Bitburg-Prüm. Eine Anbindung der Orte Oos/Müllenborn in Richtung Prüm ist – soweit aus den im Internet einsehbaren Linienplanungen ersichtlich – künftig nicht mehr vorgesehen.

